

1.1 Die Kantonale Denkmalpflege stellt sich vor

Der Mensch braucht Erinnerung. Baudenkmäler sind sichtbare Zeugen unserer Vergangenheit und deshalb kollektive Erinnerungsträger, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht.

Als Baudenkmäler gelten nicht nur Kirchen und Schlösser, sondern auch Wohnbauten aller sozialen Schichten, Stätten der Arbeit und des Verkehrs, Gartenanlagen, Plätze, ganze Ortsbilder, historische Verkehrswege und Kulturlandschaften.

Mit ihrer überlieferten historischen Substanz, mit den Spuren des Gebrauchs und der Veränderung erzählen Baudenkmäler vom menschlichen Wirken vergangener Zeit. Sie sind Zeugnisse der Handwerkskunst und des Gestaltungswillens, aber auch der Lebensumstände, der Freuden und Sorgen unserer Vorfahren.

«Erhaltung und Pflege
der Denkmäler liegt im öffentlichen
Interesse.»



Als lebendige Zeugnisse jahrhundertelanger Tradition der Völker vermitteln die Denkmäler der Gegenwart eine geistige Botschaft der Vergangenheit. Die Menschheit, die sich der universellen Geltung menschlicher Werte mehr und mehr bewusst wird, sieht in den Denkmälern ein gemeinsames Erbe und fühlt sich kommenden Generationen gegenüber für ihre Bewahrung gemeinsam verantwortlich. Sie hat die Verpflichtung, ihre Denkmäler im ganzen Reichtum ihrer Authentizität weiterzugeben.

Aus der Charta von Venedig, 1964



Um möglichst viel historische Substanz zu erhalten, wurde der 450-jährige Dachstuhl des Alten Schulhauses Lütisburg Holz für Holz abgebaut, wo nötig ergänzt und in klassischer Zimmermannstechnik wieder aufgerichtet.

1.1.1 Umgang mit Baudenkmalern

Historische Substanz

Der kulturelle Zeugniswert kann verschiedene Ausprägungen annehmen: historische, künstlerische, architektonische, gesellschaftliche, handwerkliche, politische, religiöse, technische, wissenschaftliche oder siedlungs- oder landschaftsprägende Bedeutung usw.

Baudenkmalern zeichnen sich durch ihre materielle historische Substanz und ihren besonderen kulturellen Zeugniswert aus. Die Authentizität eines Baudenkmalers hängt davon ab, dass diese Bausubstanz möglichst vollständig erhalten bleibt; nur so bleibt das Baudenkmal auch für die nächsten Generationen verständlich und echt.

Deshalb gelten folgende Grundprinzipien:

- Keine Eingriffe in wertvolle historische Substanz
- Reparaturen in den ursprünglichen Materialien und Techniken ausführen
- Hinzufügungen ablesbar und reversibel gestalten

Nutzung

Eine angemessene Nutzung begünstigt die langfristige Erhaltung eines Denkmals. Das Denkmal soll gebraucht aber nicht verbraucht werden. Insbesondere sollen kurzlebige technische Installationen nicht die historische Substanz schmälern.

Ausstattung, Zugehör und Umgebung

Zum Denkmal gehören neben der Bausubstanz auch feste und evtl. bewegliche Ausstattungen (Zugehör). Die zugehörige Umgebung (z.B. Gärten, Einfriedungen) ist ebenfalls Bestandteil des Denkmals. Ausserdem müssen Bauvorhaben in der direkten Umgebung von Denkmälern auf diese Rücksicht nehmen.

1.1.2 Denkmalpflegerischer Auftrag

Der Schutz und die Pflege von Denkmälern ist Bestandteil einer verantwortungsbewussten Gesellschaft. Dieses öffentliche Interesse ist insbesondere im Planungs- und Baugesetz (PBG) und im Kulturerbegesetz (KEG) des Kantons St.Gallen verankert.

Die wichtigsten Handlungsfelder sind:

- Inventarisierung und Unterschutzstellung
- Beratung sowie Beurteilung von Bauvorhaben
- Subventionen
- Dokumentation und Forschung

→ 1 INTRO 1.3 Rechtliche Grundlagen



Ablesbare und qualitätsvolle Ergänzungen sind mit dem Baudenkmal verträglich. Aufstockung und neue Eingangssituation an der Alten Fabrik in Rapperswil. (Foto: Beat Bühler, Zürich)

Zuständigkeiten

Die Kantonale Denkmalpflege beurteilt die Unterschutzstellungen und Baugesuche, wenn Einzelobjekte oder Ortsbilder von kantonaler oder nationaler Bedeutung betroffen sind. Sie berät Eigentümer und Gemeinden im Umgang mit diesen Objekten und richtet Subventionsbeiträge an die Renovation schützenswerter oder geschützter Objekte aus. Für die Betreuung von Einzelobjekten und Ortsbildern von lokaler Bedeutung sind die Gemeinden alleine zuständig.

Die erfolgreiche Zusammenarbeit beginnt jetzt!

Je früher der erste Kontakt mit der Denkmalpflege oder der kommunalen Baubehörde erfolgt, desto besser. So können teure Projektänderungen vermieden werden. Die Vorbereitungsphase ist die wichtigste Phase.

Bei Kontaktaufnahme mit der Kantonalen Denkmalpflege werden wir in der Regel folgende Abklärungen vornehmen:

- Zuerst überprüfen wir den Schutzstatus und die Einstufung (lokale, kantonale oder nationale Bedeutung) der Liegenschaft.
- In den meisten Fällen möchten wir das Schutzobjekt begehen und erfahren, wie das Haus in Zukunft genutzt werden soll. Aus diesem ersten Kontakt mit dem Objekt wird ersichtlich, ob weitere Nachforschungen zur Hausgeschichte oder zur Bausubstanz nötig sind.
- Wir beteiligen uns an der Erarbeitung eines Umbaukonzeptes, bei dem neue Elemente an wenig sensiblen Orten Platz finden, so dass die historisch wertvolle Substanz erhalten bleibt.
- Die Baueingabe erfolgt schliesslich bei der Gemeinde, welche – sofern noch nicht vorhanden – über eine allfällige Unterschutzstellung entscheidet bzw. die Baubewilligung erteilt und deren Einhaltung auch kontrolliert.
- Denkmalpflegebedingte Aufwendungen können durch den Kanton teilweise finanziell abgegolten werden. Ein Beitragsgesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden.
- Während des Bauens beraten wir die Bauherrschaft auch in Material-, Farb- und Detailfragen.

Die Einstufung der Baudenkmäler als Objekte von nationaler, kantonaler oder lokaler Bedeutung richtet sich nach der in einem Schutzinventar oder einer Schutzverordnung nach neuem PBG vorgenommenen Bezeichnung. Liegt für das betreffende Gemeindegebiet kein solches Schutzinventar oder keine solche Schutzverordnung vor oder handelt es sich um eine Entdeckung, gelten als Einzelobjekte von kantonaler Bedeutung solche Objekte, die vom Kanton im Einzelfall im Rahmen eines Baubewilligungs-, Beitrags-, Provokations- oder Sondernutzungsplanverfahrens oder des Verfahrens im Zusammenhang mit einer Entdeckung als solche anerkannt werden.

Die Einzelobjekte von nationaler Bedeutung sind im Verzeichnis der Denkmäler, Ensembles und archäologischen Stätten von nationaler Bedeutung aufgeführt:

www.bak.admin.ch/kulturerbe → Grundlagen → Verzeichnis nationale Objekte.

Für die Einzelobjekte von kantonaler Bedeutung ist das Amt für Kultur gemäss Richtplan beauftragt, in Abstimmung mit den Gemeinden ein provisorisches Verzeichnis der Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung zu erarbeiten und das Ergebnis der Regierung zum Entscheid und zur Aufnahme in den Richtplan vorzulegen.

Die Ortsbilder von nationaler Bedeutung sind vom Bund im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) bestimmt und vom Kanton in den Kantonalen Richtplan übernommen worden, diejenigen von kantonaler Bedeutung sind ebenfalls im Kantonalen Richtplan festgelegt. Die Einstufung der Ortsbilder ist auf der Homepage der Kantonalen Denkmalpflege aufgelistet:

www.denkmalpflege.sg.ch → Ortsbilder/ISOS

→ **1 INTRO** 1.5 Zuständigkeiten; betr. Einstufung **1 INTRO** 1.4 Schutzobjekte, insbesondere Anhang 1 sowie **2 PLANEN** 2.1 Übersicht zur Ausgangslage, Übersichtstabelle.

→ **3 BAUEN** 3.1 Bestandesaufnahme bei Bauten

→ **3 BAUEN** 3.2 Bauen am Baudenkmal, Anhang 2

→ **3 BAUEN** 3.4 Unterstützung durch Kanton und Gemeinden, Anhang 1

→ **4 MERKBLÄTTER**



Historische Bauten schliessen weder modernes Arbeiten noch komfortables Wohnen aus. Wir unterstützen Sie auf der Suche nach einem Konzept, das Ihnen erlaubt, Ihr Haus zu brauchen, mit Rücksicht auf unsere Nachkommen aber nicht zu verbrauchen.

Im hinteren Teil dieses Strickbaus von 1531 in Quarten befand sich ursprünglich die bis zum Dach offene Küche, deshalb konnte bei der Renovation hier auch wieder eine offene Zone geschaffen werden, während die Kammern im vorderen Bereich ihren geschlossenen Charakter beibehielten. (Foto: Gataric Fotografie, Zürich)

Herausgeberin

Kanton St.Gallen – Denkmalpflege, St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen, www.denkmalpflege.sg.ch, Tel. 058 229 38 71, denkmalpflege@sg.ch

Literatur

- Jahresberichte der Denkmalpflege des Kantons und der Stadt St.Gallen, ab 2014.
- Denkmalpflege und Archäologie im Kanton St.Gallen, 4 Bde., St.Gallen 1999–2014.
- Denkmalpflege im Kanton St.Gallen. Erfahrungen, Erfolge, Herausforderungen, 150. Neujahrsblatt des Historischen Vereins des Kantons St.Gallen, St.Gallen 2010.
- Patrimonium. Denkmalpflege und archäologische Bauforschung in der Schweiz 1950–2000, hrsg. vom Bundesamt für Kultur, Zürich 2010.

Stand

Dezember 2018
